

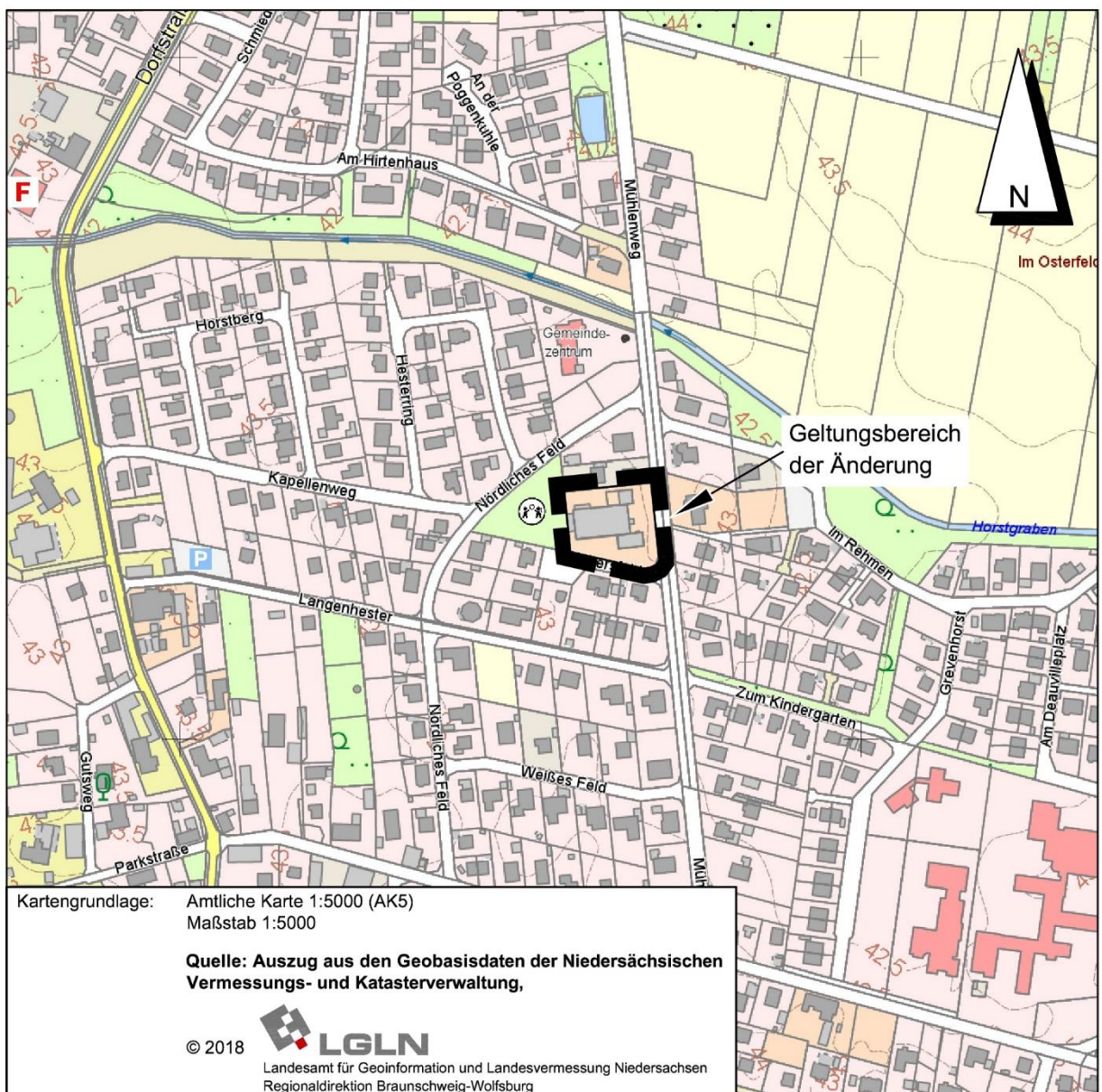
BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 3A „Nördliches Feld, 4. Änderung
(beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB)

Aufstellungsbeschluss
Öffentliche Auslegung

Aufgrund des § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Eicklingen am 24.7.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3A „Nördliches Feld, 4. Änderung, und gleichzeitig die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13a BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich befindet sich im Zentrum Eicklingens zwischen den Straßen „Webersfeld“ im Süden und dem Mühlenweg im Osten“. Er wird in der nachfolgenden Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt.



Ziel und Zweck der Planung

Die Gemeinde Eicklingen beabsichtigt die temporäre Unterbringung einer Kindertagesstätte und Kinderkrippe in den zurzeit ungenutzten Gebäuden im Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3A „Nördliches Feld“. Dies soll erfolgen, um während des Umbaus der bestehenden Kindertagesstätte und Kinderkrippe deren Kapazitäten zu ersetzen und so die wohnortnahe Versorgung mit Plätzen der Kinderbetreuung während dieser Zeit sicherzustellen. Die für den Geltungsbereich der 4. Änderung gültige 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.3A „Nördliches Feld“ ermöglicht eine solche Anlage derzeit nicht. Somit ist eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

Innerhalb des Geltungsbereichs der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3A „Nördliches Feld“ ist zusätzlich zu den bisher zulässigen Nutzungen für eine Dauer von 2 Jahren ab Inkrafttreten dieser 4. Änderung eine Kindertagesstätte und Kinderkrippe mit einer maximalen Geschossfläche von 374 m² zulässig.

Die ursprüngliche Planungsabsicht der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.3A „Nördliches Feld“ bleibt für die Zeit nach der vorübergehenden Nutzung als Ausweichstandort der Kindertagesstätte und Kinderkrippe bestehen. Deshalb wird von der vom Gesetzgeber im § 9 (2) BauGB vorgesehenen Möglichkeit, in besonderen Fällen die Zulässigkeit von bestimmten Nutzungen zeitlich zu beschränken, Gebrauch gemacht. Die Erforderlichkeit, einen vorübergehenden Ausweichstandort zu finden, um so die wohnortnahe Versorgung mit Plätzen der Kinderbetreuung sicherzustellen, wird hierbei als ein solcher besonderer Fall angesehen.

Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung wird gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit

vom 12.8.2019 bis einschließlich 13.9.2019

zur Unterrichtung und Erörterung im Rathaus der Samtgemeinde Flotwedel, Am Alten Bahnhof 3, 29342 Wienhausen -Fachbereich II (Bauen) -

während der Sprechzeiten

Montag:	8:00 - 12:00 Uhr
Dienstag:	8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch:	8:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag:	13:00 - 17:00 Uhr
Freitag:	8:00 - 12:00 Uhr
(sonstige Gesprächstermine nach Vereinbarung)	

öffentlich ausgelegt.

Sämtliche das Verfahren betreffende Unterlagen sind auf der Homepage der Samtgemeinde Flotwedel www.flotwedel.de einsehbar.

Der Entwurf mit Begründung kann von jedermann eingesehen werden. Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB wird bekannt gemacht, dass die vorliegende Bebauungsplanänderung der Innenentwicklung im Sinne des § 13a (1) BauGB dient, ohne dass eine zulässige Grundfläche, die den Grenzwert nach § 13a (1) Nr. 1 BauGB überschreiten würde, festgesetzt wird. Eine Beeinträchtigung von besonders geschützten Arten oder deren Lebensstätten ist durch die Planung nicht zu erwarten. Die 4. Änderung des Bebauungsplanes kann somit im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Von einer Umweltprüfung mit anschließendem Umweltbericht wird gemäß § 13 (3) BauGB abgesehen.

Wienhausen, den 29.07.2019

Im Auftrag
Erdt